ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XXX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Ztg. erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch u. Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 8 коп.
за строку въ два столбца 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 8 Kop.
für die doppelte Zeile 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XXX. Jahrgang.

№ 118. Пятница 15. Октября. — Freitag 15. October. 1882.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

(Конецъ № 119.)

220. Изъ денежныхъ взысканій за нарушеніе правилъ сего Устава, а также денегъ, выручаемыхъ продажею конфискованныхъ предметовъ, акцизные чиновники, открывшіе нарушеніе, не получаютъ вознагражденія; контролеры же и надсмотрщики имѣютъ право на вознагражденіе, согласно правиламъ сего Устава, на одинакомъ основаніи съ частными лицами, по заявленіямъ или доносамъ коихъ обнаружены упомянутыя нарушенія.

221. Изъ дохода отъ продажи бандеролей ежегодно отчисляется, согласно существующимъ на этотъ предметъ правиламъ, особая сумма, присоединяемая къ такимъ же отчисленіямъ отъ другихъ акцизныхъ сборовъ. Сумма эта назначается на вознагражденіе служащихъ въ Департаментѣ Неокладныхъ Сборовъ и должностныхъ лицъ акцизнаго Управленія, на основаніи правилъ о распредѣленіи процентнаго вознагражденія.

Отдѣленіе второе.

О власти и обязанностяхъ по табачному сбору губернаторовъ и полиціи.

222. По наблюденію за табачною промышленностію и торговлею, губернатору предоставляется та же власть, какая предоставлена ему статьями 90—95 Устава о питейномъ сборѣ въ отношеніи питейной части.

223. Городской и уѣздной полиціи, а также волостному и сельскому начальству, вмѣняется въ обязанность содѣйствовать акцизному надзору въ открытіи нарушеній табачнаго устава и задержаніи виновныхъ. О всякихъ замѣченныхъ ею или дошедшихъ до нея, по заявленіямъ частныхъ лицъ, незаконныхъ дѣйствіяхъ по табачной промышленности и торговлѣ полиція немедленно доводитъ до свѣдѣнія акцизнаго надзора.

224. Полиція имѣетъ непосредственное наблюденіе за тѣмъ, чтобы перевозка листоваго табаку производилась по установленнымъ документамъ, чтобы приготовленіе табаку, кромѣ случаевъ, указанныхъ въ примѣчаніяхъ къ статьѣ 12, не производилось внѣ учрежденныхъ на законномъ основаніи фабрикъ и чтобы табачныя издѣлія не были продаваемы, развозимы и разносимы въ необандероленныхъ помѣщеніяхъ или съ нарушенными бандеролями. Въ мѣстностяхъ, гдѣ нѣтъ особой торговой полиціи, общая полиція наблюдаетъ также, чтобы торговля табакомъ и табачными издѣліями производилась не иначе, какъ по установленнымъ патентамъ или маркамъ.

225. По предмету возлагаемаго собственно на акцизныя управленія надзора за исполненіемъ правилъ о храненіи табаку, о приготовленіи изъ него издѣлій и о порядкѣ производства торговли табакомъ и табачными издѣліями, общая полиція содѣйствуетъ акцизному надзору лишь вслѣдствіе его требованія.

226. Порядокъ дѣйствій полиціи при исполненіи обязанностей, возлагаемыхъ на нее настоящимъ Уставомъ, опредѣляется въ случаѣ надобности особою инструкціею, издаваемою Министромъ Финансовъ по соглашенію съ Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ.

Отдѣленіе третье.

Объ обязанностяхъ по табачному сбору казначействъ и контрольныхъ палатъ.

227. Казначейства выдаютъ патенты на право приготовленія табаку и торговли онымъ, а также отпускаютъ табачнымъ фабрикантамъ бандероли, согласно правиламъ сего Устава и особой инструкціи Министерства Финансовъ. Сверхъ того на казначейства возлагаются относительно табачнаго дохода тѣ же обязанности, какъ и по питейному сбору (Уст. о пит. сб. ст. 87, 88 и 89).

228. Контрольныя палаты, въ отношеніи ревизіи по табачному сбору, руководствуются правилами, изложенными въ ст. 82 и 83 Устава о питейномъ сборѣ.

Подписалъ: Предсѣдатель Государственнаго Совѣта Михаилъ.

(Schluß von Nr. 119.)

220. Von den Geldbußen für Uebertretung der Bestimmungen dieses Reglements, sowie von dem Erlös aus dem Verkauf confiscirter Gegenstände, erhalten die Accisebeamten, welche die Uebertretung entdeckt haben, keine Remuneration; die Controleure dagegen und die Unteraufseher haben gemäß den Bestimmungen dieses Reglements ein Recht auf eine Remuneration, auf gleicher Grundlage wie die Privatpersonen, auf deren Anzeigen oder Denunciationen die erwähnten Uebertretungen entdeckt worden sind.

221. Von der Einnahme aus dem Verkauf der Banderolen wird, gemäß den hierfür bestehenden Regeln, eine besondre Summe jährlich abgetheilt, welche zu ebensolchen Abzählungen von anderen Accisesteuern hinzugeschlagen wird. Diese Summe wird als Gratification für die im Departement der nichtokladmäßigen Steuern Dienenden und für die amtlichen Personen der Acciseverwaltung, auf Grundlage der Regeln über die Vertheilung der procentualen Gratificationen, bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von der Competenz und den Pflichten der Gouverneure und der Polizei bezüglich der Tabakssteuer.

222. In Bezug auf die Aufsicht über die Tabaksindustrie und den Handel mit Tabak steht dem Gouverneur dieselbe Competenz zu, welche ihm nach den Artikeln 90—95 des Getränkesteuer-Reglements in Bezug auf das Getränkewesen übertragen ist.

223. Der Stadt- und Kreispolizei, sowie der Bauergemeinde- und Dorfobrigkeit wird es zur Pflicht gemacht, der Acciseinspection bei der Entdeckung von Uebertretungen des Tabaksreglements und bei der Anhaltung der Schuldigen Beistand zu leisten. Die Polizei hat über alle von ihr bemerkten oder durch Anzeigen von Privatpersonen zu ihrer Kunde gelangten ungesetzlichen Handlungen in Bezug auf die Tabaksindustrie und den Handel mit Tabak sofort die Acciseinspection in Kenntniß zu setzen.

224. Die Polizei hat die unmittelbare Aufsicht darüber, daß der Transport des Blättertabaks auf die vorschriftmäßigen Documente hin stattfinde, daß die Zubereitung des Tabaks, mit Ausnahme der in den Anmerkungen zum Artikel 12 angegebenen Fälle, nicht außerhalb der auf gesetzlicher Grundlage errichteten Fabriken, stattfinde und daß die Tabaksfabrikate nicht in unbanderolirten Behältnissen oder mit verletzten Banderolen verkauft, verführt und umhergetragen werden. An den Orten, wo keine besondere Handelspolizei besteht, wacht die allgemeine Polizei auch darüber, daß der Handel mit Tabak und Tabaksfabrikaten nicht anders, als auf die vorschriftmäßigen Patente oder Marken hin, stattfinde.

225. Bezüglich der speciell den Acciseverwaltungen übertragenen Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften über die Aufbewahrung des Tabaks, über die Zubereitung von Fabrikaten aus demselben und über die Ordnung des Betriebes des Handels mit Tabak und Tabaksfabrikaten, leistet die allgemeine Polizei der Acciseinspection nur auf deren Verlangen Beihilfe.

226. Die Ordnung für das Verfahren der Polizei bei Erfüllung der ihr durch das gegenwärtige Reglement übertragenen Pflichten wird, falls es nothwendig sein sollte, durch eine besondere, von dem Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassende Instruction bestimmt.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Renteien und der Controlhöfe bezüglich der Tabakssteuer.

227. Die Renteien reichen die Patente zur Erlangung des Rechts der Zubereitung von Tabak und des Handels mit demselben aus und verabfolgen desgleichen den Tabaksfabrikanten die Banderolen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Reglements und der besonderen Instruction des Finanzministeriums. Außerdem werden den Renteien bezüglich der Tabakseinnahme dieselben Pflichten übertragen, wie in Bezug auf die Getränkesteuer (Getränkesteuer-Reglement Art. 87, 88 und 89).

228. Die Controlhöfe richten sich in Bezug auf die Revision der Tabakssteuer nach den in den Art. 82 und 83 des Getränkesteuer-Reglements enthaltenen Bestimmungen.

Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Michael.

Приложеніе къ ст. 178.

Тарифъ

бандеролей на табачныя издѣлія и продажныхъ цѣнъ онымъ.

Наименованіе сортовъ и издѣлій.	Цѣна одного бандероля.	Продажныя цѣны со включеніемъ бандероля.			
		Во всѣхъ мѣстностяхъ, кромѣ Закавказскаго края и Сибири.	Въ Закавказскомъ краѣ.	Въ Западной Сибири.	Въ Восточной Сибири.
Курительный табакъ.					
I. сорта.					
1 фунтъ . .	60 к.	Произвольныя.			
½ фунта . .	30 „				
¼ „ . .	15 „				
⅛ „ . .	7½ „				
II. сорта.					
½ фунта . .	18 к.	не выше 72 к.	не выше 72 к.	не выше 77 к.	не выше 82 к.
¼ „ . .	9 „	„ „ 36 „	„ „ 36 „	„ „ 39 „	„ „ 41 „
⅛ „ . .	4½ „	„ „ 18 „	„ „ 18 „	„ „ 20 „	„ „ 21 „
III. сорта.					
¼ фунта . .	3 к.	не выше 10 к.	не выше 10 к.	не выше 13 к.	не выше 15 к.
⅛ „ . .	1½ „	„ „ 5 „	„ „ 5 „	„ „ 7 „	„ „ 8 „
Нюхательный табакъ.					
1 фунтъ . .	36 к.	Произвольныя.			
½ фунта . .	18 „				
¼ „ . .	9 „				
⅛ „ . .	4½ „				
Сигары.					
I. сорта.					
100 штукъ . .	80 к.	Произвольныя.			
25 „ . .	20 „				
10 „ . .	8 „				
5 „ . .	4 „				
2 „ . .	2 „				
II. сорта.					
25 штукъ . .	7½ к.	не выше 30 к.	не выше 30 к.	не выше 34 к.	не выше 38 к.
10 „ . .	3 „	„ „ 12 „	„ „ 12 „	„ „ 14 „	„ „ 15 „
5 „ . .	1½ „	„ „ 6 „	„ „ 6 „	„ „ 7 „	„ „ 8 „
2 „ . .	⅗ „	„ „ 3 „	„ „ 3 „	„ „ 4 „	„ „ 5 „
Папиросы.					
I. сорта.					
Сигареты и пахитосы.					
100 штукъ . .	15 к.	Произвольныя.			
25 „ . .	3¾ „				
10 „ . .	1½ „				
5 „ . .	¾ „				
II. сорта.					
20 штукъ . .	1½ к.	не выше 6 к.	не выше 6 к.	не выше 7 к.	не выше 8 к.
10 „ . .	¾ „	„ „ 3 „	„ „ 3 „	„ „ 4 „	„ „ 5 „
5 „ . .	⅜ „	„ „ 2 „	„ „ 2 „	„ „ 3 „	„ „ 4 „
3 „ . .	¼ „	„ „ 1 „	„ „ 1 „	„ „ 2 „	„ „ 3 „
Махорка курительная и нюхательная.					
(пониженный бандероль)					
¼ фунта . .	1 к.	не выше 6 к.	не выше 8 к.	не выше 8 к.	не выше 9 к.
⅛ „ . .	½ „	„ „ 3 „	„ „ 4 „	„ „ 4 „	„ „ 5 „

Подписалъ: Предсѣдатель Государственнаго Совѣта Михаилъ.

Beilage zum Art. 178.

Tarif

der Banderolen für Tabaksfabrikate und der Verkaufspreise derselben.

Benennung der Sorten und Fabrikate.	Preis einer Banderole.	Verkaufspreise mit Einschluß der Banderole.			
		An allen Orten, mit Ausnahme von Transkaukasien und Sibirien.	In Transkaukasien.	In Westsibirien.	In Ostsibirien.
Rauchtabak.					
I. Sorte.					
1 Pfund . .	60 Kop.	Beliebig.			
½ „ . .	30 „				
¼ „ . .	15 „				
⅛ „ . .	7½ „				
II. Sorte.					
½ Pfund . .	18 Kop.	nicht mehr als 72 K.	nicht mehr als 72 K.	nicht mehr als 77 K.	nicht mehr als 82 K.
¼ „ . .	9 „	„ „ „ 36 „	„ „ „ 36 „	„ „ „ 39 „	„ „ „ 41 „
⅛ „ . .	4½ „	„ „ „ 18 „	„ „ „ 18 „	„ „ „ 20 „	„ „ „ 21 „
III. Sorte.					
¼ Pfund . .	3 Kop.	nicht mehr als 10 K.	nicht mehr als 10 K.	nicht mehr als 13 K.	nicht mehr als 15 K.
⅛ „ . .	1½ „	„ „ „ 5 „	„ „ „ 5 „	„ „ „ 7 „	„ „ „ 8 „
Schnupftabak.					
1 Pfund . .	36 Kop.	Beliebig.			
½ „ . .	18 „				
¼ „ . .	9 „				
⅛ „ . .	4½ „				
Cigarren.					
I. Sorte.					
100 Stück . .	80 Kop.	Beliebig.			
25 „ . .	20 „				
10 „ . .	8 „				
5 „ . .	4 „				
2 „ . .	2 „				
II. Sorte.					
25 Stück . .	7½ Kop.	nicht mehr als 30 K.	nicht mehr als 30 K.	nicht mehr als 34 K.	nicht mehr als 38 K.
10 „ . .	3 „	„ „ „ 12 „	„ „ „ 12 „	„ „ „ 14 „	„ „ „ 15 „
5 „ . .	1½ „	„ „ „ 6 „	„ „ „ 6 „	„ „ „ 7 „	„ „ „ 8 „
2 „ . .	⅗ „	„ „ „ 3 „	„ „ „ 3 „	„ „ „ 4 „	„ „ „ 5 „
Papyros.					
I. Sorte.					
Cigaretten und Pachitos.					
100 Stück . .	15 Kop.	Beliebig.			
25 „ . .	3¾ „				
10 „ . .	1½ „				
5 „ . .	¾ „				
II. Sorte.					
20 Stück . .	1½ Kop.	nicht mehr als 6 K.	nicht mehr als 6 K.	nicht mehr als 7 K.	nicht mehr als 8 K.
10 „ . .	¾ „	„ „ „ 3 „	„ „ „ 3 „	„ „ „ 4 „	„ „ „ 5 „
5 „ . .	⅜ „	„ „ „ 2 „	„ „ „ 2 „	„ „ „ 3 „	„ „ „ 4 „
3 „ . .	¼ „	„ „ „ 1 „	„ „ „ 1 „	„ „ „ 2 „	„ „ „ 3 „
Machorka, Rauch- und Schnupftabak.					
(Ermäßigte Banderole.)					
¼ Pfund	1 Kop.	nicht mehr als 6 K.	nicht mehr als 8 K.	nicht mehr als 8 K.	nicht mehr als 9 K.
⅛ „	½ „	„ „ „ 3 „	„ „ „ 4 „	„ „ „ 4 „	„ „ „ 5 „

Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Michael.

Приложеніе къ ст. 179.

Росписаніе

цѣнъ за патенты на право приготовленія и продажи табаку.

За годовые патенты на право приготовленія и продажи табаку взимается нижеслѣдующая плата:

§ I. На табачные фабрики, за исключеніемъ махорочныхъ: въ обѣихъ столицахъ, Ригѣ, Одессѣ и во всѣхъ городахъ Царства Польскаго . 300 р.
Тамъ же, на махорочныя фабрики . . . . 200 „
Во всѣхъ другихъ мѣстахъ на табачныя фабрики, кромѣ махорочныхъ . . . . 150 „
Тамъ же, на махорочные фабрики . . . . 100 „

§ II. Дополнительный патентный сборъ за право приготовленія табаку взимается въ слѣдующемъ размѣрѣ:

а) съ общихъ фабрикъ:
по 5 р. съ каждаго ручнаго станка безъ привода.
„ 10 р. съ ручнаго станка механическаго.
„ 20 р. съ станка пароваго, коннаго или газоваго.

б) съ фабрикъ сигарныхъ или сигарочныхъ отдѣленій общихъ фабрикъ по 50 к. съ каждаго мѣста.

в) съ махорочныхъ фабрикъ:
по 5 р. съ каждой ступы или ручнаго жернова.
„ 20 р. съ жернова коннаго или пароваго.

§ III. На оптовые склады листоваго табаку:

1) Для торговли иностраннымъ и туземнымъ листовымъ табакомъ, кромѣ махорки:
въ мѣстностяхъ 1. разряда по . . . . . 250 руб
„ „ 2. „ „ . . . . . 170 „
„ „ 3. „ „ . . . . . 85 „

2) Для торговли туземнымъ листовымъ табакомъ, кромѣ махорки:
въ мѣстностяхъ 1. разряда по . . . . . 170 руб.
„ „ 2. „ „ . . . . . 110 „
„ „ 3. „ „ . . . . . 50 „

3) Для торговли исключительно листовымъ табакомъ махоркою:
въ мѣстностяхъ 1. разряда по . . . . . 100 руб.
„ „ 2. „ „ . . . . . 65 „
„ „ 3. „ „ . . . . . 30 „

§ IV. На заведенія, производящія торговлю табачными издѣліями:

1) На продажу табачныхъ издѣлій туземнаго и иностраннаго приготовленія:
въ мѣстностяхъ 1. разряда по . . . . . 50 руб.
„ „ 2. „ „ . . . . . 35 „
„ „ 3. „ „ . . . . . 25 „

Beilage zum Art. 179.

Verzeichniß

der Preise für die Patente zur Erlangung des Rechts der Zubereitung und des Verkaufs von Tabak.

Für die Jahrespatente zur Erlangung des Rechts Tabak zu bereiten und zu verkaufen, wird folgende Zahlung erhoben:

§ I. Für Tabaksfabriken, mit Ausnahme der Machorkafabriken: in beiden Residenzen, in Riga, Odessa und in allen Städten des Königreichs Polen . . . . 300 Rbl.
Ebendaselbst für Machorkafabriken . . . . 200 „
An allen anderen Orten für Tabaksfabriken, außer Machorkafabriken . . . . 150 „
Ebendaselbst für Machorkafabriken . . . . 100 „

§ II. Die Zuschlagspatentsteuer für die Berechtigung Tabak zu bereiten, wird in folgendem Betrage erhoben:

a) von den allgemeinen Fabriken:
zu 5 Rbl. für jeden Handschneideapparat ohne alle mechanische Vorrichtung,
„ 10 „ für einen Handschneideapparat mit mechanischer Vorrichtung,
„ 20 „ für eine Schneidemaschine mit Dampf-, Pferde- oder Gasbetrieb;

b) von den Cigarrenfabriken oder Cigarrenabtheilungen der allgemeinen Fabriken zu 50 Kop. für jeden Stand;

c) von den Machorkafabriken:
zu 5 Rbl. für jeden Mörser oder Handmahlgang,
„ 20 „ für einen Mahlgang mit Pferde- oder Dampfbetrieb.

§ III. Für Engrosniederlagen von Blättertabak:

1) Für den Handel mit ausländischem und inländischem Blättertabak, außer Machorka:
an den Orten 1. Kategorie . . . . 250 Rbl.
„ „ „ 2. „ . . . . 170 „
„ „ „ 3. „ . . . . 85 „

2) Für den Handel mit inländischem Blättertabak, außer Machorka:
an den Orten 1. Kategorie . . . . 170 Rbl.
„ „ „ 2. „ . . . . 110 „
„ „ „ 3. „ . . . . 50 „

3) Für den ausschließlichen Handel mit Machorka-Blättertabak:
an den Orten 1. Kategorie . . . . 100 Rbl.
„ „ „ 2. „ . . . . 65 „
„ „ „ 3. „ . . . . 30 „

§ IV. Für Etablissements, welche Handel mit Tabaksfabrikaten treiben:

1) Für den Verkauf von Tabaksfabrikaten inländischer und ausländischer Fabrikation:
an den Orten 1. Kategorie . . . . 50 Rbl.
„ „ „ 2. „ . . . . 35 „
„ „ „ 3. „ . . . . 25 „

2) на продажу табачныхъ издѣлій исключительно туземнаго приготовленія:
въ мѣстностяхъ 1. разряда по . . . . . 15 руб.
„ „ 2. „ „ . . . . . 10 „
„ „ 3. „ „ . . . . . 5 „

§ V. На разносную торговлю табачными издѣліями туземнаго приготовленія:
въ обѣихъ столицахъ, Варшавѣ, Ригѣ и Одессѣ по 5 р.
„ другихъ мѣстахъ по . . . . 3 „

Примѣчаніе. Распредѣленіе мѣстностей по разрядамъ, въ отношеніи платы за патенты, составляется и можетъ быть измѣняемо и дополняемо по соглашенію Министра Финансовъ съ Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ, съ тѣмъ, чтобы измѣненіе росписанія было всегда вводимо въ дѣйствіе съ 1. Января слѣдующаго года.

Подписалъ: Предсѣдатель Государственнаго Совѣта Михаилъ.

2) Für den Verkauf von Tabaksfabrikaten ausschießlich inländischer Fabrikation:
an den Orten 1. Kategorie . . . . 15 Rbl.
„ „ „ 2. „ . . . . 10 „
„ „ „ 3. „ . . . . 5 „

§ V. Für den Handel mit Tabaksfabrikaten inländischer Fabrikation mittelst Umhertragens:
in beiden Residenzen, in Warschau, Riga und Odessa 5 Rbl.
an den übrigen Orten . . . . 3 „

Anmerkung. Die Eintheilung der Orte in Kategorieen in Bezug auf die Zahlung für die Patente wird entworfen und kann abgeändert und ergänzt werden nach Einvernehmen des Finanzministers mit dem Minister des Innern, wobei die Abänderung des Verzeichnisses jedesmal mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Wirksamkeit tritt.

Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Michael.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 9. Сентября с. г. за № 92 произведены за выслугу лѣтъ въ коллежскіе ассесоры: старшій чиновникъ особыхъ порученій при Лифляндскомъ Губернаторѣ Піотровскій, со старшинствомъ съ 15. Іюля 1882 года; въ коллежскіе секретари: канцелярскій чиновникъ канцеляріи Лифляндскаго Губернатора Яковлевъ, со старшинствомъ съ 17. Сентября 1881 года, и въ губернскіе секретари: младшій помощникъ правителя канцеляріи Губернатора фонъ Ганенфельдтъ, со старшинствомъ съ 24. Декабря 1881 г. № 10738.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 9. September c. sub Nr. 92 sind für ausgediente Jahre befördert worden: zum Collegien-Assessor: der ältere Beamte zu besonderen Aufträgen beim Livländischen Gouverneur Piotrowsky, mit der Anciennetät vom 15. Juli 1882; zum Collegien-Secretair: der Kanzleibeamte der Kanzlei des Livländischen Gouverneurs Jacowlew, mit der Anciennetät vom 17. September 1881, und zum Gouvernements-Secretair: der jüngere Gehilfe des Directors der Kanzlei des Livländischen Gouverneurs von Hanenfeldt, mit der Anciennetät vom 24. December 1881. Nr. 10738.

Г. Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Карлу Экерту открытіе литографіи въ расположенномъ по Романовской улицѣ домѣ Колековскаго № 73. № 5873. 1

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Carl Eckert die Concession zur Errichtung einer Lithographie in dem an der Romanowstraße belegenen Kolekowskyschen Hause Nr. 73 ertheilt worden. Nr. 5873. 1

Г. Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Барону Гартвигу Зассу учрежденіе типографіи въ городѣ Аренсбургѣ по Купеческой улицѣ въ домѣ Рара подъ фирмою „типографія Аренсбургской еженедѣльной газеты". № 5961. 3

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Baron Hartwig Saß die Concession zur Eröffnung einer Buchdruckerei in Arensburg an der Kaufstraße im Hause Rahr unter der Firma „Druckerei des Arensburger Wochenblattes" ertheilt worden. Nr. 5961. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ проживавшаго въ Витебской губерніи, въ Лемехѣ, на такъ называемомъ Корабельномъ островѣ, Ивана Петрова Каккита, 24 лѣтъ отъ роду, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ. № 5819. 1

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem unter Lehmen im Witebskischen Gouvernement auf der Schiffsinsel wohnhaft gewesenen Iwan Petrow Kakkit, welcher 24 Jahre alt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das erwähnte Landgericht auszusenden. Nr. 5819. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ отставнаго солдата Венедикта Осипова, 43 лѣтъ отъ роду, римско-католическаго вѣроисповѣданія, состоящаго подъ слѣдствіемъ за поджогъ, и о послѣдствіяхъ розыска сообщить сему Губернскому Правленію. № 5821. 1

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem wegen Brandstiftung in Untersuchung stehenden verabschiedeten Soldaten Benedict Ossipow, welcher 43 Jahr alt und römisch-katholischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Resultat derselben anher Mittheilung zu machen, resp. zu berichten. Nr. 5821. 1

Вслѣдствіе отношенія Харьковскаго Губернскаго Правленія, Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ, Лифляндской губерніи произвести розыскъ имущества и капиталовъ, принадлежащихъ нижепоименованнымъ лицамъ, и при отысканіи взыскать: судебныхъ издержекъ съ крестьянъ Александра Комышана 36 р, 91 к., Прокофія Подсорнаго и Демьяна Таранухи 98 р. 89 к., съ бывшаго Александровскаго волостнаго старшины, Старобѣльскаго уѣзда, Петра Мисаченка 46 руб. 28 коп., съ калмыкъ: Маимики Мартышкина и Мишки Учудинова 79 руб. 86 коп., штрафныхъ денегъ съ дворянина Аполлона Васильева Крыжановскаго 40 руб., съ отставныхъ рядовыхъ: Константина Загулы 56 р. 70 коп., Ивана Яковлева Онике́нко 46 р. 66 к. и съ крестьянина Евсея Скиртача 89 руб. 81 коп. При взысканіи поступить согласно 91 и 118 ст. X т. 2 ч. Св. Зак. изд. 1876 г. № 5822. 1

In Folge Requisition der Charkowschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Vermögen und den Capitalien der unten näher bezeichneten Personen sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle beizutreiben: an Gerichtskosten von den Bauern: Alexander Komyschan 36 Rbl. 91 Cop., Prokoffy Podgorny und Demjan Taranucha 98 Rbl. 89 Cop., von dem gewesenen Alexandrowschen Gemeindeältesten im Starobelskischen Kreise Peter Missatschenko 46 Rbl. 28 Cop., von den Kalmücken: Maimika Martyschkin und Mischka Utschudinow 79 Rbl. 86 Cop., an Strafgeldern von dem Edelmann Apollon Wassiljew Kryshanowsky 40 Rbl., von den verabschiedeten Gemeinen: Constantin Sagula 56 Rbl. 70 Cop., Iwan Jakowlew Onikijenko 46 Rbl. 66 Cop. und von dem Bauern Jewsei Skirtatsch 89 Rbl 81 Cop. Die Beitreibung ist in Grundlage der Art. 91 und 118 des X. Bd. Thl. 2 Sw. der Gesetze, Ausgabe vom Jahre 1876, zu bewerkstelligen. Nr. 5822. 1

Вслѣдствіе отношенія Г. Витебскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе предписываетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ бѣжавшаго изъ становой квартиры пристава 4. стана Лепельскаго уѣзда Борисовскаго мѣщанина Абрама Абрамова Гуревича, арестованнаго вслѣдствіе подозрѣнія въ кражѣ лошадей и о послѣдствіяхъ розысковъ донести сему Губернскому Правленію. № 5823. 1

In Folge Requisition des Herrn Witebskischen Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem aus dem Stanowoi-Quartier des 4. Stans des Lepelschen Kreises entwichenen Borissowschen Meschtschanin Abram Abramow Gurewitsch, welcher in Folge Verdachts eines Pferdediebstahls inhaftirt worden war, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben anher zu berichten. Nr. 5823. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ, произвести розыскъ приписаннаго къ г. Вейсенштейну, Эстляндской губерніи, Марца Аматнеека, имѣющаго отъ роду около 21 года и состоящаго подъ слѣдствіемъ за кражу, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ. № 5825. 1

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden, zu Weißenstein verzeichneten Marz Amatneek, welcher ca. 21 Jahre alt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das genannte Landgericht auszusenden. Nr. 5825. 1

Вслѣдствіе отношенія Эстляндскаго Губернскаго Правленія, Лифляндское Губернское Правленіе предписываетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписаннаго къ цеховому окладу города Гапсаля, Эстляндской губерніи, Константина Мей, находящагося въ неизвѣстной отлучкѣ и подлежащаго, согласно приговору суда, отдачѣ въ исправительныя арестантскія отдѣленія на два съ половиною года, и о послѣдствіяхъ розыска донести сему Губернскому Правленію.

Примѣты Мея слѣдующія: отъ роду 24 лѣтъ, росту 2 арш. 8 вер., волосы и брови бѣлокурые, глаза сѣрые, носъ, ротъ и подбородокъ обыкновенные, лицо чистое.

In Folge Requisition der Estländischen Gouvernements-Regierung, werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem zufolge gerichtlichen Urtheils der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf $2\frac{1}{2}$ Jahre unterliegenden Hapsalschen Zunftokladisten Constantin Mey, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben anher zu berichten.

Das Signalement des qu. Mey ist folgendes: Alter 24 Jahre, Größe 2 Arschin 8 Werschok, Haare und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt. Nr. 5828. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ, произвести розыскъ Шлокскаго мѣщанина Мартина Янковскаго, 48 лѣтъ отъ роду, состоящаго подъ слѣдствіемъ при Уголовномъ Отдѣленіи названнаго Магистрата за продажу испорченныхъ съѣстныхъ припасовъ, съ тѣмъ, чтобы о послѣдствіяхъ розыска первыя сообщили, а послѣднія донесли сему Губернскому Правленію.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem wegen Verkaufs verdorbener Eßwaaren bei der Criminal-Deputation des erwähnten Raths in Untersuchung stehenden Schlockschen Bürgerokladisten Martin Jankowsky, welcher 48 Jahre alt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß der Nachforschungen anher Mittheilung zu machen, resp. zu berichten. Nr. 5830. 2

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ отпускнаго солдата Вилле Стуре, имѣющаго отъ роду около 47 лѣтъ, лютеранскаго вѣроисповѣданія и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата. № 5834. 2

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem beurlaubten Soldaten Wille Stuhre, welcher ca. 47 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 5834. 2

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ жены Шавельскаго раввина Мейше Гурревица, Лигумской еврейки Эстеръ Гурревицъ, имѣющей отъ роду около 25 лѣтъ и состоящей подъ слѣдствіемъ за кражу, и въ случаѣ отысканія выслать ее въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата, для объявленія ей состоявшагося о ней судебнаго приговора. № 5836. 2

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach der wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Ehefrau des Schaulenschen Rabbiners Meische Hurrewitz, Ligumschen Ebräerin Esther Hurrewitz, welche ca. 25 Jahre alt i , sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselbe zur Urtheilseröffnung vor die Criminal-Deputation des erwähnten Rathes zu sistiren.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ приписанной къ г. Ригѣ Агриппины Голь, 20 лѣтъ отъ роду, православнаго вѣроисповѣданія, состоящей подъ слѣдствіемъ при Уголовномъ Отдѣленіи упомянутаго Магистрата за ложное показаніе предъ судомъ, и о послѣдствіяхъ розысковъ сообщить сему Губернскому Правленію. № 5883. 2

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach der wegen falscher Aussage vor Gericht bei der Criminal-Deputation des erwähnten Raths in Untersuchung stehenden zur Stadt Riga verzeichneten Agrippina Goll, welche 20 Jahre alt und rechtgläubiger Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben anher Mittheilung zu machen, resp. zu berichten. Nr. 5883. 2

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ состоящей подъ слѣдствіемъ при Уголовномъ Отдѣленіи упомянутаго Магистрата за нарушеніе Питейнаго Устава Терезы Якобсонъ и о послѣдствіяхъ розысковъ сообщить сему Губернскому Правленію.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach der wegen Uebertretung des Getränkesteuerreglements vor der Criminal-Deputation des erwähnten Raths in Untersuchung stehenden Therese Jacobsohn sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Resultat derselben anher Mittheilung zu machen, resp. zu berichten. Nr. 5885. 2

Вслѣдствіе представленія Венденскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ приписаннаго къ цеховому окладу города Вендена Юліуса Фрейлебена, подлежащаго водворенію въ свое общество и подчиненію особому надзору онаго на 4 года, которому, по отбытіи ареста, былъ выданъ паспортъ за № 5210 для отправленія на родину, и о послѣдствіяхъ розыска сообщить сему Губернскому Правленію.

In Folge Unterlegung des Wendenschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem in seine Gemeinde einzubürgernden und unter die besondere Aufsicht derselben auf 4 Jahre zu stellenden Wendenschen Zunftokladisten Julius Freyleben, welchem nach überstandener Strafhaft ein Zwangspaß sub Nr. 5210 zur Reise in seine Heimath ausgereicht worden, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben anher Mittheilung zu machen, resp. zu berichten. Nr. 5887. 2

Вслѣдствіе отношенія Г. Псковскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе предписываетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ бѣжавшаго срочнаго арестанта Островскаго тюремнаго замка, Прусскаго подданнаго Фердинанда Григорскаго и о послѣдствіяхъ розыска донести сему Губернскому Правленію.

Примѣты бѣжавшаго слѣдующія: 38 лѣтъ, росту 2 арш. $7^1/_2$ верш., волосы на головѣ, бородѣ, усахъ и бровяхъ темнорусые, лицо чистое, носъ и ротъ умѣренные, носитъ очки, особыхъ примѣтъ не имѣетъ.

In Folge Requisition des Herrn Pleskauschen Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem entwichenen, im Ostrowschen Kronsgefängnisse internirt gewesenenen Arrestanten, preußischen Unterthan Ferdinand Grigorsky sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben anher zu berichten.

Das Signalement des Entwichenen ist folgendes: 38 Jahre alt, 2 Arschin $7^1/_2$ Werschok groß, Haare, Bart, Schnurbart und Augenbrauen dunkelblond, Gesicht glatt, Nase und Mund proportionirt, trägt eine Brille, hat keine besonderen Kennzeichen. Nr. 5888. 3

Вслѣдствіе отношенія С.-Петербургской Казенной Палаты Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи, произвести розыскъ приписанной къ имѣнію Рамельсгофъ, Венденскаго уѣзда, Амаліи Юліи Анны Глазеръ и въ случаѣ отысканія взыскать съ нея 7 руб. 23 коп. штрафа за неправый искъ, присужденнаго С. Петербургскимъ коммерческимъ судомъ по дѣлу съ Максимовымъ; по внесеніи же этихъ денегъ въ казну за кассу С.-Петербургской губерніи, донести о томъ сему Губернскому Правленію, съ представленіемъ подлинной квитанціи казначейства, подъ которую деньги будутъ сданы.

In Folge Requisition des St. Petersburgschen Cameralhofs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach der zum Gute Ramelshof im Wendenschen Kreise verzeichneten Amalie Julie Anna Glaser sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle von derselben die ihr vom St. Petersburger Commerzgericht für eine unrechtfertige Klage in Sachen contra Maximow auferlegten Strafgelder im Betrage von 7 Rbl. 23 Kop. beizutreiben, diese Gelder für Rechnung des St. Petersburger Gouvernements zur Kronscasse einzuzahlen und hierüber, bei Vorstellung der betreffenden Rentei-Quittung, anher zu berichten. Nr. 5889. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ состоящей подъ слѣдствіемъ за кражу незамужней Екатерины Штейнманъ, 20 лѣтъ отъ роду, лютеранскаго вѣроисповѣданія, и о послѣдствіяхъ розысковъ сообщить непосредственно отъ себя упомянутому Магистрату. № 5891. 3

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach der wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Catharina Steinmann, welche 20 Jahre alt, lutherischer Confession und unverehelicht ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben direct von sich aus dem erwähnten Rathe Mittheilung zu machen. Nr. 5891. 3

Вслѣдствіе представленія Венденскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписаннаго къ крестьянскому обществу имѣнія Рамкау, Яна Буда, самовольно оставившаго свое общество и проживающаго въ настоящее время безъ паспорта, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Ландгерихтъ.

Примѣты означеннаго Буда слѣдующія: 33 лѣтъ отъ роду, росту 2 арш. 7 верш., глаза голубые, волосы, брови и борода русые, особыхъ примѣтъ не имѣетъ.

In Folge Unterlegung des Wendenschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, nach dem zur Ramkauschen Gemeinde verzeichneten Jahn Buhda, welcher eigenmächtig seine Gemeinde verlassen hat, und sich zur Zeit paßlos umhertreibt, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an das erwähnte Landgericht auszusenden.

Das Signalement des qu. Buhda ist folgendes: 33 Jahre alt, 2 Arschin 7 Werschok groß, Augen blau, Haare, Augenbrauen und Bart blond, hat keine besonderen Kennzeichen. Nr. 5892. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ, произвести розыскъ приписаннаго къ имѣнію Кремонъ крестьянина Петра Вигандта, состоящаго подъ слѣдствіемъ при Уголовномъ Отдѣленіи названнаго Магистрата за распространеніе фальшивыхъ кредитныхъ билетовъ, и о послѣдствіяхъ розысковъ сообщить прямо отъ себя упомянутому Магистрату. № 5909. 3

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem wegen Verausgabung falscher Creditbillete bei der Criminal-Deputation des genannten Raths in Untersuchung stehenden Cremonschen Bauern Peter Wiegandt sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben direct von sich aus dem erwähnten Rathe Mittheilung zu machen. Nr. 5909. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ приписаннаго къ рабочему окладу г. Риги Ивана Петрова Герасимова, 63 лѣтъ отъ роду, старовѣрческаго исповѣданія, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата. № 5911. 3

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem Rigaschen Arbeiterokladisten Iwan Petrow Gerassimow, welcher 63 Jahre alt und altgläubiger Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 5911. 3

Надворный совѣтникъ Николай Сальниковъ заявилъ Рижской Управѣ Благочинія, о потерѣ выданнаго ему Лифляндскою Казенною Палатою расчетнаго листа за № 515, на полученіе въ 1882 г. пенсіи изъ Рижскаго Губернскаго Казначейства.

Вслѣдствіе сего Лифляндская Казенная Палата имѣетъ честь просить всѣ присутственныя мѣста, а подчиненнымъ предписываетъ, считать упомянутый расчетный листъ недѣйствительнымъ и въ случаѣ предъявленія таковаго кѣмъ-либо, отобрать оный и доставить сей Палатѣ для уничтоженія. № 3176. 1

Рига, 5. Октября 1882 года.

Der dim. Hofrath Nicolai Salnikow hat der Rigaschen Polizei-Verwaltung die Anzeige gemacht, daß der ihm vom Livländischen Kameralhofe zum Empfange der Pension pro 1882 ertheilte Berechnungsbogen sub Nr. 515 abhanden gekommen.

In Folge dessen ergeht hiermit seitens des Livländischen Kameralhofs an die resp. Oberbehörden die Bitte, an die resp. Polizeibehörden aber der Auftrag, das nunmehr als mortificirt zu betrachtende Document im Ermittelungsfalle diesem Kameralhofe zur Vernichtung einzusenden.

Riga, den 5. October 1882.

Nr. 3176. 1

Von dem Rigaer Vogtei-Gerichte wird mit Genehmigung Eines Wohledlen Raths dieser Stadt der unbekannte Inhaber des auf den Namen der unverehelichten Emma Weißbach am 12. August 1881 über 500 Rbl. sub Nr. 2788 ausgestellten, mit $5^1/_2$% verzinslichen und auf den 13. August 1883 terminirten Einlagescheines der 2. Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits, welcher Schein der genannten Weißbach am 11. September 1881 abhanden gekommen und, wie sie glaubt, gestohlen worden, hiermit aufgefordert, diesen Einlageschein binnen eines Jahres und sechs Wochen und dreier Tage, das ist spätestens am 18. November 1883 entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten dem Rigaschen Vogteigerichte vorzulegen und hierselbst seine Rechte auf denselben anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der angegebenen Frist der gedachte Schein für kraftlos und ungiltig erkannt und die Ausfertigung eines neuen Scheines an dessen Stelle gestattet werden soll.

Riga-Rathhaus, den 4. Octbr. 1882.

Nr. 1370. 3

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben eine braune Stute mittlerer Größe 7 Jahre alt, nebst einem braungestrichenen Wagen auf eisernen Achsen und Anspann, als einem verdächtigen Menschen abgenommen, eingeliefert worden ist.

Der resp. Eigenthümer der qu. Stute nebst Wagen und Anspann wird hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen a dato mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung, den 11. October 1882. Nr. 18640. 3

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Dienstokladist Johann Strelewitz in Anzeige gebracht hat, daß ihm der vom Rigaschen Rathe am 19. April 1882 sub Nr. 2561 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuerverwaltung ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Placatpaß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6247. 1

Riga, den 5. October 1882.

Die resp. Stadt- und Landpolizeien werden von dem Wolmarschen Ordnungsgericht ergebenst ersucht, resp. beauftragt, nach dem zu der Kokenhofschen Gemeinde gehörigen Schuhmachergesellen Alexander Drikmann, Nachforschungen anstellen und im Ermittelungsfall diese Behörde benachrichtigen zu wollen.

Wolmar-Ordnungsgericht, den 4. October 1882. Nr. 14543. 1

Wenn der Aufenthalt des Lemsalschen Okladisten Alexander Chwastkow zu ermitteln ist, so werden die resp. Stadt- und Landpolizeien ersucht, im Ermittelungsfall dem Wolmarschen Ordnungsgericht Mittheilung zu machen, resp. Bericht zu erstatten.

Wolmar-Ordnungsgericht, den 9. October 1882. Nr. 14767. 3

Der zu der Palmhofschen Gemeinde gehörige, der polizeilichen Beaufsichtigung unterstellte Anz Lihdum hat sich heim-

lich aus der Gemeinde entfernt, und ist dessen Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. In Folge dessen werden die resp. Polizeien ersucht, resp. beauftragt, den Anz Lihdum im Betretungsfall arrestlich an das Wolmarsche Ordnungsgericht abzufertigen.

Wolmar-Ordnungsgericht, den 9. October 1882. Nr. 14772. 3

Von der Wendenschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß im Wendenschen Kreise die Einberufung für die einzelnen Cantons wie folgt festgesetzt worden ist:

am 1. November für den 2. Canton
„ 4. „ „ „ 3. „
„ 8. „ „ „ 4. „
„ 11. „ „ „ 1. „
(zu dem namentlich auch die Stadt Wenden gehört.)

Wenden, Kreis-Wehrpflicht-Commission, den 5. October 1882. Nr. 913. 2

Vom Werroschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge Anzeige der Verwaltung der Paulenhofschen Sterbekasse d. d. 13. September c. dieselbe ihre Thätigkeit nach § 38 der Statuten eingestellt, mithin zu existiren aufgehört hat.

Nr. 9598. 1

Von der Werroschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Einberufung des Jahres 1882 im Werroschen Kreise nachstehende Termine festgesetzt worden sind:

für den 1. Canton der 12. November,
„ „ 2. „ „ 1. „
„ „ 3. „ „ 8. „

und daß der Termin für das Eintreffen der Neuausgehobenen aller 3 Cantons am Sammelpunkt Dorpat, wie bisher, auch in diesem Jahre der 25. November sein wird.

Werro, Wehrpflicht-Commission, den 4. October 1882. Nr. 670. 2

Von der Pernauschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Bürgerokladist Jaan Jacoby hierselbst die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein, vom Rathe der Stadt Pernau unter dem 24. December 1881 Nr. 701 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Folge dessen werden sämmtliche Polizeibehörden hiermit ersucht, den vorbezeichneten Paß im Ermittelungsfalle dieser Steuerverwaltung einsenden zu wollen und mit dem etwaigen fälschlichen Producenten desselben nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Pernau-Steuerverwaltung, den 2. October 1882. Nr. 423. 1

Vom Schlockschen Magistrate wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die über den Empfang eines Geldbriefes sub Nr. 885 an das Doblensche Kreisgericht mit 18 Rbl. 54 Kop. auf der Schlockschen Poststation am 9. Juni 1882 Nr. 15 ertheilte Postquittung verloren gegangen und im Auffindungsfalle bei diesem Magistrate einzuliefern ist.

Schlock-Rathhaus, am 28. Septbr. 1882. Nr. 1405. 1

Teem Rigâ u. t. pr., ka ari ahrpagastôs dsihwodameem, scha pagasta peederigeem, kà:

1) Johann Otto, Andreja dehls, Petersohn,
2) Jahns, Jahna dehls Wittum,
3) Peters, Pehtera dehls, Andrei jeb Andrejew,
4) Jahns, Petera dehls, Kreymann,
5) Jahns, Jahna dehls, Wikman,
6) Hugo Alexander, Indrika dehls, Bedriht jeb Gruhbe,

teek sinams darits, ka teem paschеem taî 10. Nowember f. g. jastahjahs Rigâ rekrutu sanemschanas-komisionei preekschâ pee rekrutu loschu wilkschanas.

Intschkalnmuischâ, taî 8. Oktoberî 1882. Nr. 93. 3

Прокламы. Proclama.

Das Livländische Hofgericht hat auf desfallsiges Ansuchen der Caroline Rollkowsky in Vertretung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes Leopold Rollkowsky alias Rulkowsky, eines Miteigenthümers des im Livländischen Gouvernement und Rigaschen Kreise belegenen ehemaligen Kronsforstobrockstücks Alt-Dubbeln am 25. September 1879 sub Nr. 5835 ein Proclam erlassen zur Meldung aller derjenigen Miteigenthümer des besagten Grundstücks Alt-Dubbeln, welche etwas dagegen einzuwenden haben, daß die von dem Leopold Rollkowsky besessene, an der Carlsbader Straße belegene, laut exhibirter Charte 50 Q. Ruthen große Parcelle des Grundstücks Alt-Dubbeln als alleiniges Eigenthum des Leopold Rollkowsky modo dessen Nachlasses anerkannt werde. Im Laufe der Proklamsfrist hat der Baron Richard Manteuffel im Namen des Canonicus Joseph Rajuniez bei diesem Hofgerichte am 6. November 1880 insofern Einsprache gegen die Anerkennung des Eigenthumsrechts des Leopold Rollkowsky an der beregten Parcelle erhoben, als er auf Grund eines vorgestellten von dem Leopold Rollkowsky mit dem Canonicus Joseph Rajuniez am 29. April 1871 abgeschlossenen Kaufcontracts gebeten hat die erwähnte Parcelle sammt dem darauf befindlichen Gebäude dem Canonicus Joseph Rajuniez zum Eigenthum zuzuschreiben. Nachdem die Caroline Rollkowsky gegen diese Bitte Einsprache erhoben und nachdem sodann der Baron Richard Manteuffel dem Hofgerichte angezeigt, daß der Canonicus Joseph Rajuniez am 12. October 1880 zu St. Petersburg gestorben sei, hat das Hofgericht bei dem St. Petersburgschen Bezirksgericht angefragt, ob daselbst eine Verhandlung über den Nachlaß des verstorbenen Canonicus Joseph Rajuniez stattgehabt und welche Personen als Erben desselben sich ausgewiesen haben.

Wenn nun demnächst das St. Petersburgsche Bezirksgericht dem Hofgerichte mitgetheilt hat, daß zwar das Testament des Prälaten Joseph Rajuniez dem Bezirksgerichte vorgestellt worden sei, daß aber Niemand um Bestätigung des Testaments zur Erfüllung angesucht habe, als werden, zum Zwecke der Erledigung oberwähnter Proclamssache, auf desfallsiges Ansuchen der Wittwe Caroline Rollkowsky die Erben des verstorbenen Canonicus Joseph Rajuniez hiermit angewiesen, sich binnen der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und dreien Tagen a dato, mithin spätestens am 15. November 1883, bei Vorstellung ihrer Legitimation als Erben, bei diesem Hofgerichte zur weiteren Ausführung der oberwähnten, von dem Baron Richard Manteuffel Namens des Canonicus Joseph Rajuniez wider die Anerkennung des Eigenthumsrechts des verstorbenen Leopold Rollkowsky modo dessen Nachlasses an der obgedachten Alt-Dubbelnschen Landparcelle von 50 Q.-Ruthen erhobenen Einsprache zu melden, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie wider die Anerkennung des Eigenthumsrechts des Leopold Rollkowsky modo dessen Nachlasses an der beregten Landparcelle nichts einzuwenden haben.

Riga-Schloß, den 30. September 1882. Nr. 5610. 2

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des am 14. Juni d. J. verstorbenen Hotelbesitzers Wilhelm Mailinger irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 6. April 1883, bei dem Waisengerichte entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 6. October 1882. Nr. 994. 3

Von dem Departement des Landvogteigerichts des Rigaschen Raths in Bauerrechtssachen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der zum Rigaschen Zunftoklad gehörigen Wittwe Elisabeth Baumann verwittweten Schirbe geb. Bunke in Assistenz ihres Beiraths des Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde Peter Iwanow Tschigowsky, das ihr eigenthümlich gehörige, unter dem Rigaschen Patrimonialgute Dreilingsbusch belegene, im Wackenbuche sub Nr. 32 aufgeführte Gehorchsland-Gesinde Kalne Schirbe im Landwerthe von 5 Thalern 78 Groschen sammt allen zu diesem Gesinde gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, sowie allen adhärirenden Rechten, frei von allen in dem Contracte nicht namentlich genannten oder nicht gesetzlich auf dem Grundstücke ruhenden Lasten und Verhaftungen zur Wiedervereinigung mit dem Gute Dreilingsbusch an die Stadt Riga für den Preis von 10,000 Rbl. verkauft worden ist, sowie daß der bezügliche Contract diesem Gericht zur Corroboration vorliegt.

In solchem Anlaß werden gemäß § 63 der Livl. Bauerverordnung von 1860 alle hypothekarischen Gläubiger, welche nicht ingrossirte Forderungen haben und überhaupt alle, die gegen diesen Verkauf gesetzliche Einwendungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten von heute ab bei diesem Gerichte mit ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieser Frist nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Gesindesstelle nebst Gebäuden und anderweitigen Appertinentien der genannten Käuferin erb- und eigenthümlich adjudicirt werde.

Riga-Rathhaus, den 29. September 1882. Nr. 199. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß über das Vermögen des gewesenen Kaufmanns Georg Zimmermann sowie über das Vermögen des Kaufmanns Carl Weidemann der Generalconcurs diesseits eröffnet worden ist. An diese Bekanntmachung knüpft der Rath die Ladung, daß alle Diejenigen, welche an die genannten Cridaren Ansprüche irgend welcher Art oder an deren Vermögen Rechte geltend machen wollen, solche Ansprüche und Rechte binnen der Präclusivfrist von 6 Monaten a dato in gesetzlicher Weise anher anmelden mögen, widrigenfalls Diejenigen Ansprüche und Rechte, welche in der anberaumten Frist nicht angemeldet werden, in diesen Gantverfahren unberücksichtigt bleiben sollen. Zum Curator und Contradictor der in Rede stehenden beiden Concursmassen ist der Herr Hofgerichts-Advocat Ed. Lehbert diesseits ernannt.

Dorpat-Rathhaus, am 5. October 1882. Nr. 1735. 3

Von Einem Kaiserlichen 2. Dorpatschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dorpatschen Bürgers und Kaufmanns 2. Gilde Carl Bluhm unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Carl Bluhm anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 30. März 1883, bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 6885. 3

Dorpat, am 30. September 1882.

Nachdem die Frau Wittwe Charlotte Dexling geb. Neumann und deren Kinder, der Herr Carl Georg Dexling und die Frau Wittwe Emmeline Busch geb. Dexling, welche die ihnen von ihrem verstorbenen Sohne und Bruder dem weil. hiesigen Kaufmann Hugo Dexling angefallene Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten hatten und nach gegenwärtig festgestelltem Nachlaßbestande sich veranlaßt gesehen haben, die Erbschaft wegen Ueberschuldung derselben auszuschlagen und nachdem nunmehr über den Gesammtnachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Hugo Dexling der Generalconcurs eröffnet ist, so werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin alle Diejenigen, welche an den verstorbenen hiesigen Kaufmann Hugo Dexling oder dessen Nachlaß irgend welche Ansprüche und Forderungen zu formiren haben und ausdrücklich auch Diejenigen, welche sich bereits im Nachlaßproclam gemeldet und Forderungsangaben gemacht haben, hierdurch aufgefordert, und angewiesen, solche Ansprüche und Forderungen binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 4. April 1883 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden und zu begründen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß die nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, sich Meldenden nicht weiter gehört, sondern mit ihren Forderungsansprüchen an die Concursmasse präcludirt und abgewiesen werden sollen.

Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem verstorbenen hiesigen Kaufmann Hugo Dexling irgend Etwas schulden oder aber von ihm Gelder, Pfandobjecte und sonstige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hierdurch aufgegeben, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen 6 Wochen a dato hierüber die schuldige Anzeige bei diesem Rathe zu machen und die schuldigen Geldbeträge bei Strafe executivischer Beitreibung derselben entweder dieser Behörde oder dem diesseits constituirten Concurscurator Herrn Hofgerichtsadvocaten Th. Voß, einzuzahlen haben.

Fellin-Rathhaus, den 4. October 1882. Nr. 1272. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jahn Petersohn, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Naukschenschen Leijes Inte-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Naukschen gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Leijes Inte-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem

Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Das Gesinde Leijes Inte, groß 27 Thlr. 71 Gr., dem Bauer Jahn Sakkis, für den Preis von 8292 Rbl. Nr. 1167. 1

Wolmar, den 29. September 1882.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, als Eigenthümerin des im Dünamündeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen publ. Gutes Magnushof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Sarring, groß 36,79 Dessätinen, dem Bauer Thomas Sarring, für den Preis von 1305 R.

Wolmar, den 6. October 1882.

Nr. 1193. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der Hohen Krone, als Erbbesitzerin des im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegenen Gutes publ. Lüdern hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien, den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstigen ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Leijas Kupper Nr. 6, auf die Margaretha Sarin für 746 Rbl. 75 Kop.
2) kleine Bauerlandparcelle Nr. 12 Б, auf die Marie Austrin für 55 Rbl.

Wenden, den 7. October 1882.

Nr. 998. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Milender, Erbbesitzer des im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute publ. Pattenhof belegenen Grundstücks Kurwitse Nr. LXXIa, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. April 1883, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Kurwitse Nr. LXXIa, groß 24 Lofstellen 23½ Kappen, dem Bauer Peet Leilow, für den Preis von 800 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 4. October 1882. Nr. 2045. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Karl Anier, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Beckhof belegenen Grundstücks Mäni Nr. 11, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. April 1883, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Mäni Nr. 11, groß 20 Thaler $27^{84}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Anier für den Preis von 2842 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 4. October 1882. Nr. 2051. 3

Wenn die Wolmarshoffschen Wirthe Nr. 4 Seppa Jaan Keller und Nr. 93 Pillo Hans Smitt hierselbst angezeigt haben, daß die denselben ausgereichten Regulirungsacten verbrannt seien. In solcher Veranlassung wird von der publ. Wolmarshoffschen Gemeindeverwaltung, im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele, hierdurch bekannt gemacht, daß die Regulirungsacten, falls dieselben nicht binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 29. März 1883, bei dieser Gemeindeverwaltung eingeliefert werden sollten und falls in derselben Frist gegen die Ausreichung neuer Exemplare der obenerwähnten Regulirungsacten keine Einsprache gemacht worden ist, weiter keine Giltigkeit haben sollen, und nach Ablauf dieser Frist Eine Erlauchte Kaiserliche Baltische Domainen-Verwaltung um Ausreichung neuer Exemplare dieser Regulirungsacten gebeten werden wird.

Wolmarshof, den 29. Septbr. 1882.

Nr. 457. 3

No Kraukku walsts-teesas (Behfu kreisē, Beswaines draudsē) teek zaur scho wisi tee, kureem no nomiruscha Spruktkeiran mahjas gruntneeka un tirgotaja Karl Suitin kahdas prasischanas buhtu, ka ari tee, kuri tam paſcham ko palikuschi paradā, usaizinati seschu mehneschu laikā, t. i. lihdſ 4. april 1883. g. pee schahs walsts-teesas peeteiktees. Wehlakas peeteikschanas netiks eewehrotas un ar paradu slehpejeem likumigi darits.

Kraukku walsts-teesā, 4. Oktober 1882. Nr. 510. 3

Kad tas Kraukku walsts Tirsebanert mahjas gruntneeks Peter Tiltin un wina seewa Anna miruschi, tad teek wisi winu parada deweji un nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikā, t. i. lihdſ 4. janwari 1883. g. pee schahs teesas peeteiktees. Wehlakas peeteikschanas netiks eewehrotas un ar paradu slehpejeem likumigi darits. Nr. 513. 3

Kraukku walsts-teesā (Behfu kr. Beswaines dr.), 4. oktober 1882.

Kad tas schejeenes Upes (Leijas) Wilka mahjas gruntneeks Jahnis Lahze (Lahzit) ir miris un wina mantiba us ta mantineekeem pahreet, tad nu zaur scho top wisi un ikkatris, kam ween pee ta Jahn Lahze mantibas kahdas taisnas prasischanas buhtu jeb kas tam Jahn Lahze ko paradā buhtu palikuschi, no schihs teesas usaizinati, 6 mehneschu laikā, tas ir lihdſ 4. April 1883. gadu tahs prasischanas pee schihs teesas usdot un zauri west, ka ari tos paradus lihdſ to deenu pee schihs teesas samaksaht. Wehlaki neweens wairs netiks klausits, bet ar paradu slehpejeem pehz likumeem tiks isdarits.

Steenes pagasta teesā, 4. Oktoberi 1882. Nr. 331. 2

No Rujen Leelasmuischas pagasta teesas top zaur scho sludinaschanu wisi tee, kureem pee tahm atstahtahm mantahm tahs apaksch Rujen Leelasmuischas miruschas meitas Ewe Tiltin kahdas prasischanas buhtu, ka ari wisi tee, kuri tai pe minetai nomiruschai paradā palikuschi, usaizinati, eeksch to nolikto laiku no 3 mehnescheem, t. i. lihdſ 1. Janwar 1883. g., ar sawahm prasischanahm jeb ari paradu lihdsinaschanahm pee schihs pagasta teesas peeteiktees; turpreti pehz pagahjuscha laika neweens ar sawahm prasischanahm wairs netiks peenemts, un ar teem parahdneekeem pehz likumeem isdarits.

Rujen Leelasmuischas pagasta teesā, 1. Oktober 1882. Nr. 249. 1

Ungurpils- un Alojas-pagastā peederigs Wez-Garandsch gruntneeks Adams Sitin ir miris; tadehl top usaizinati wisi wina paradu deweji un nehmeji 6 mehneschu laikā, t. i. lihdſ 25. Merzam 1883 pee schihs teesas peeteiktees. Wehlaki neweens wairs netiks klausits, bet ar paradu slehpejeem un atstahtu mantibu pehz likumeem darits.

Ungurpils pagasta teesā, 25. Septembri 1882. Nr. 453. 1

Wana Woidu kogukonna kohtu poolt, mis Perno Wiljandi kreisis, ja Kiljandi kihelkonnas, saab seeläbi tääda antud, et siit walla Ritsu talu rentnik Tönis Marguson ning Tamme talu rentnik Jaan Saar wölgade pärast konkursi alla on langenud, ning kutsutakse sellepärast keiki, kellel nimetud Tönis Marguson ja Jaan Saar käest nöuomesi ehk neile maksmesi peaks olema, seda siin kohtu juures kuue kuu aja sees, see on köige hiljem kuni 27. Märtsini 1883 ülesandma ja wölgasid äramaksma, pääle seda tärmini ei wöeta wölanöudjad enam kuulda ja wölgnikud kui wööra oma salgajad langewad säädusliku trahwi alla.

Wana Woidu kogukonna kohus, sel 27. Septembril 1882. Nr. 236. 2

Торги. Torge.

Von dem Rigaschen Vogteigerichte wird mit Bezugnahme auf die diesseitige Publikation vom 24. September c. sub Nr. 1295 hiemit bekannt gemacht: daß die auf den 19. März 1883 anberaumte Verkaufsstellung des dem Simon Wilhelm Bergfried gehörigen im 2. Stadttheile, 2. Quartier sub Pol.-Nr. 304/305 an der Herrenstraße belegenen Immobils nicht stattfinden wird.

Riga-Rathhaus, den 5. October 1882. Nr. 1350. 1

Von dem Rigaer Vogteigerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß die mittelst diesseitiger Publication vom 28. September c. Nr. 1316 bekannt gemachte Verkaufsstellung des dem Salomon Giwowsky gehörigen im 2. Stadttheile, 2. Quartier sub Polizei-Nr. 248/249 an der Karlsstraße belegenen Immobils nicht stattfinden wird.

Riga-Rathhaus, den 11. October 1882. Nr. 1391. 3

Vom Rigaer Vogteigerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß die mittelst

Publication vom 28. September c. Nr. 1317 bekannt gemachte Verkaufsstellung des dem Salomon Giwowsky gehörigen im 2. Stadttheil, 2. Quartier sub Pol.-Nr. 255 an der Königs- und Riesingstraße belegenen Immobils nicht stattfinden wird.

Riga-Rathhaus, den 11. October 1882. Nr. 1393. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Stadtamts der öffentliche Verkauf des der Frau Mathilde Eiche geb. Matzkow und deren Kindern Emilie, Johann, Olga, Carl und Catharina Geschwister Eiche gehörigen, im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 39, bezw. im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 571 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. März 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Mathilde Eiche oder deren Kinder, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 29. September 1882. Nr. 1635. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Stadtamts der öffentliche Verkauf des den Lichtmachern Hirsch Hirschblond und Itzig Meyer Goldwascher gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 234 C, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 3. Quartier sub Pol.-Nr. 76 C belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. März 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Eigenthümer, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1641. 1

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogtei-gerichts, den 29. Septbr. 1882.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Stadtamts der öffentliche Verkauf des den Lichtmachern Hirsch Hirschblond und Itzig Meyer Goldwascher gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 234 A u. B nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 3. Quartier sub Pol.-Nr. 78 A und B belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. März 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Eigenthümer, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 29. September 1882. Nr. 1643. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Stadtamts der öffentliche Verkauf des dem weiland Bäcker Chaim Hostasowitz Liewensohn gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, sub Pol.-Nr. 193, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 3. Quartiere sub Pol.-Nr. 96 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. März 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Chaim Hostasowitz Liewensohn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 29. September 1882. Nr. 1645. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Stadtamts der öffentliche Verkauf des dem Ankerneeken Carl Julius Golombiesky alias Golumbewsky gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1877 bezw. im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 374, belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. März 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Carl Julius Golombiewsky beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 29. September 1882. Nr. 1655. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Stadtamts der öffentliche Verkauf des dem Alexander Timofejew Makarow gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1159 bezw. im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, sub Pol.-Nr. 319, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartiere sub Pol.-Nr. 38, an der großen Bergstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. März 1883 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Alex. Tim. Makarow beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 29. September 1882. Nr. 1657. 3

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Vergebung der Remonte der Riga-Egelhardtshofschen Chaussée, sowie der Steuer-Einnahmen auf genannter Strecke am 11. November d. J., um 1 Uhr Mittags, ein Minder- resp. Meistbot, und am 13. November d. J. um dieselbe Zeit der schließliche Unter- resp. Ueberbot stattfinden wird.

Die Remonte- und Steuerpacht-Bedingungen sind in der Ritterschafts-Kanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt.

Riga im Ritterhause, den 28. September 1882. Nr. 5869. 1

Рижская таможня симъ объявляетъ, что въ пакгаузѣ ея 18. сего Сентября и въ послѣдующіе дни въ 11 часовъ утра будутъ продаваться, съ публичнаго торга, слѣдующіе товары: 16 пудовъ консервовъ и съѣстныхъ припрасъ, счетомъ 250 жестянокъ, 4 фун. 16 золот. крученаго шелку, 7 фун. 48 зол. льняныхъ пуговицъ, 1 пуд. 7 фун. 24 золот. латунныхъ издѣлій, 2 штуки серебрянной и 6 штукъ золотой ювелирной работы (2 колье и 6 колецъ), 11 фунтовъ сѣдельной работы, 63 штуки драгоцѣнныхъ камней, 406 штукъ алебастровыхъ издѣлій, вѣсомъ 8 пуд. 30 фунт., 1 пудъ 2 фунта фарфоровыхъ и фаянсовыхъ издѣлій съ живописью, 2 пуда дерева цѣнныхъ породъ, 91 золот. швейныхъ иголъ, 3 пуда 33 фун. англійскихъ бисквитовъ, 1 пудъ 7 фун. бумажной пряжи вязальной, 70 аршинъ тюля для платьевъ, 6 кусковъ шерстяной матеріи не валеной, мѣрою 240 арш., 377 штукъ цѣпочекъ къ часамъ изъ мѣдныхъ сплавовъ, 52 шт. мѣдныхъ замковъ, 50 шт. мелкихъ простыхъ вещей, 120 коробочекъ стальныхъ перьевъ, вѣсомъ 17 ф., 67 арш. и 7 верш. шерстяныхъ тканей, 7 шт. брезентовъ, вѣсомъ 16 пуд. 12 фун., 49 шт. глиняныхъ издѣлій для украшенія комнатъ, 8 арш. бумажнаго плиса, 8 шт. шерстяныхъ покрывалъ, 4 шт. войлочныхъ ковровъ, 600 шт. сигаръ, 6 фун. 48 зол. курительнаго табаку крошенаго, 3 пуд. 30 фун. курительнаго табаку въ листахъ, 10 пуд. 10 фун. чугунной эмалированой посуды разбитой, 1 желѣзная машина для растиранія краски, 1 пудъ 21 фунтъ желѣзныхъ частей машинъ, 9 пуд. 23 фун. старыхъ джутовыхъ мѣшковъ, 1 пудъ 1 фунтъ передаточныхъ ремней, 4 пуд. 1 фун. картонныхъ коробокъ, 1 дѣтскій ручной рессорный экипажъ, 860 пуд. соли, смѣшанной съ соромъ и разные мелочные товары. № 3941. 1

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку соломы на тюфяки и подушки для войскъ, расквартированныхъ въ г. Митавѣ, въ пятиверстовой окрестности сего города и въ Вирцаускомъ и Шведгофскомъ замкахъ въ теченіе 1883 и 1884 годовъ, прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 2. число Ноября 1882 года торгу и на 5. число того же мѣсяца переторжкѣ, въ полдень, т. е. въ 12 часовъ, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ, виды о своемъ званіи и требуемые залоги девять сотъ шесть десятъ р. наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 12 часа полудня въ день торга, т. е. 2. Ноября 1882 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907 до 1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. Причемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 10769. 2

Митава, 7. Октября 1882 г.

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Lieferung von Stroh zu den Kopfkissen und Matratzen für das in der Stadt Mitau, in der fünfwerstigen Umgegend dieser Stadt und in den Schlössern Würzau und Schwedhof bequartierten Militair im Laufe der Jahre 1883 und 1884, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 2. November 1882 anberaumten Torgtermine und dem auf den 5. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, i. e. um 12 Uhr, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen von 960 Rbl. in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-

Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später, als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges d. i. den 2. November 1882, unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird, daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 10769. 2

Mitau, den 7. October 1882.

Von Einem Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 3. November a. c. 12 Uhr Mittags auf dem Gute Haynasch, in den ehemaligen Speichern des Kaufmanns Herrn W. L. Sternberg, eine Parthie Flachs ca. 39 S.-Pfd. und ca. 15 Lof Leinsaat meistbietlich gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden wird. Der Meistbieter hat die Waare sofort auf seine Kosten zu empfangen und wird keine Garantie für die Qualität der verkauften Waare geleistet, vielmehr verkauft wie sie zur Zeit der Versteigerung sich befindet.

Lemsal, am 8. October 1882.

Nr. 9738. 3

Das Stadtamt der Stadt Fellin bringt hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß zur Verpachtung des Stadtgutes Wieratz vom 23. April 1883 ab auf 18 aufeinanderfolgende Jahre der Torg am 2. November a. c. um 4 Uhr Nachmittags der Peretorg am 4. November a. c. um 12 Uhr Mittags bei diesem Stadtamte wird abgehalten werden.

Alle Diejenigen, die auf diese Pachtung zu reflectiren und sich an dem Meistbot zu betheiligen beabsichtigen, haben Nachstehendes zu beobachten.

1) Zur Sicherheit des Bots muß eine Caution im Betrage von 2000 Rbl. im baaren Gelde oder zinstragenden Staatspapieren nach ihrem Courswerthe deponirt werden.

2) Nach erfolgtem Zuschlage muß der Meistbieter diese Caution bis zum doppelten Betrage der gebotenen Jahresarrende ergänzen und wird als Caution für die ganze Arrendezeit in der Stadtcasse asservirt; die übrigen Bieter erhalten die Caution sofort zurück.

Der Entwurf des Arrende-Contracts, die Baupläne für die neu zu errichtenden Gutsgebäude nebst Kostenanschlägen liegen vom 11. October c. an in der Kanzlei des Stadtamts täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in den Stunden von 11—2 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Fellin, im Stadtamt, den 6. October 1882. Nr. 324. 3

Судебный приставъ С.-Петербургскаго окружнаго суда Славинскій, жительствующій Московской части, 1 участка, по Кузнечному переулку № 24, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи отставнаго генералъ-лейтенанта Александра Ивановича Андреянова, въ суммѣ 1255 руб. 80 коп. съ процентами съ 20. Іюня 1879 г. судебныхъ издержекъ и за веденіе дѣла 101 р. 62 к. согласно исполнительному листу С.-Петербургскаго окружнаго суда, за № 1064, будетъ производиться Декабря 11. дня 1882 года съ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданій при 7. отдѣленіи С.-Петербургскаго окружнаго суда, публичная продажа недвижимаго имѣнія, принадлежащаго обществу крестьянъ деревни Перетникъ, Масельской волости, Новоладожскаго уѣзда, заключающагося: а) въ землѣ пустоши Іерной, въ количествѣ 100 дес. и б) въ землѣ пустоши Чаповой, въ количествѣ 739 дес. 2305 саж., состоящихъ С.-Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 3. мироваго участка Масельской волости, при деревнѣ Перетникъ. Имѣніе незаложено и будетъ продаваться въ полномъ его составѣ. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 2000 руб.

№ 1620. 1

Судебный приставъ С.-Петербургскаго окружнаго суда Славинскій, жительствующій Московской части, 1 участка, по Кузнечному переулку, № 24, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи крестьянина Константина Иванова Крутова, въ суммѣ 410 руб. неустойки, согласно исполнительному листу С.-Петербургскаго столичнаго мироваго съѣзда, отъ 14. Апрѣля 1882 г. за № 737, будетъ производиться Декабря 15. дня 1882 года, съ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданій при 7. отдѣленіи С.-Петербургскаго окружнаго суда, публичная продажа недвижимаго имѣнія, принадлежащаго хористкѣ С.-Петербургскихъ Императорскихъ театровъ Маріи Александровнѣ Шабишевой, заключающагося въ двухъ деревянныхъ домахъ съ землею, въ количествѣ 209 квад. саж., состоящаго С.-Петербургской губерніи и уѣзда, Стародеревенской волости, въ деревнѣ Новой, 1 участка, по Коломягской и Средней улицамъ, подъ №№ 61 и 46. Имѣніе не заложено и будетъ продаваться въ полномъ его составѣ. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 1500 р.

№ 1627. 2

Судебный приставъ при Витебской соединенной Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго Суда, Старжинскій, жительствующій въ 3. части города Витебска, на Верхне-Петровской улицѣ, въ домѣ подъ № 273, объявляетъ, что 26. Ноября 1882 года, съ 10 часовъ утра, будетъ производиться при Витебской соединенной Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго суда публичная продажа деревяннаго дома съ флигелями и постройками, состоящихъ на собственной землѣ, $618\frac{3}{7}$ квад. саж., въ 14 кварт. гор. Динабурга подъ № 1, на углу Александровской и Зеленой улицъ, принадлежащихъ мѣщанину Захару Ивановичу Виноградову-Никитину, на удовлетвореніе претензій: купцу Іосифу Львовичу Шацкесу 10,000 р. съ процентами, по закладной крѣпости и дворянину Іосифу Георгіевичу Борейко 450 руб. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 10,000 руб. Бумаги, относящіяся къ продажѣ, желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи Витебской соединенной Палаты Уголовнаго и Гражданскаго суда. № 305. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: **Тобизенъ.**

Секретарь: П. Давиденковъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hierdurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung, resp. bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreau-Billet der zum Gute Carlshof verzeichneten Liebe Tohming, d. d. 21. Januar 1882 Nr. 905, giltig bis zum 21. December 1882.

Das Paßbüreau-Billet des zu Scheimel verzeichneten Ebräers Benjamin Abramowitz Saibel, d. d. 5. November 1881 Nr. 1547, giltig bis zum 24. September 1882.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung der Rigaschen Arbeiterokladistin Palageja Borrissowa Wassiljewa am 21. Januar 1859 sub Nr. 140 ertheilte, bis zum Ablauf der X. Revision giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Arbeiterokladisten Peter Fedorow, am 15. Januar 1881 sub Nr. 895 ertheilte, bis zum 31. December 1881 giltige Legitimation.

Das Paßbüreaubillet der zu Libau verzeichneten Anna Elisabeth Simbolat d. d. 16. Juli 1882 Nr. 9454, giltig bis zum 16. November 1882.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Печатано въ Лифляндской Губернской Типографіи въ Ригѣ (въ замкѣ).